

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudien-
gang „Chinastudien“ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster
vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009
vom 16.03.2012**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Chinastudien“ im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors an der WWU Münster vom Institut für Sinologie und Ostasienkunde vom 23.04.2009 (AB Uni 18/2009, S. 1332 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 16.11.2010 (AB Uni 26/2010, S. 2152 ff.), werden wie folgt geändert:

Es wird folgender „Anhang II“ neu eingefügt:

„Anhang II: Studieren eines Zusatzmoduls

- (1) Gemäß § 7 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 in der geltenden Fassung wird den Studierenden des Bachelorstudiengangs „Chinastudien“, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den konsekutiven Masterstudiengang „Klassische Sinologie“ anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums das „Profilmodul Quellenkunde“ aus diesem Masterstudiengang zu studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.
- (2) ¹Die Zulassung zum Zusatzmodul erfolgt auf Antrag. ²Sie ist frühestens im 5. Fachsemester und nur dann möglich, wenn der/die Studierende lediglich noch die Vertiefungsmodule M5, M6 oder M7 abschließen muss.
- (3) ¹Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zusatzmodul gilt die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Klassische Sinologie in der jeweils geltenden Fassung. ²Die im Zusatzmodul erbrachten Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für das Bachelorstudium angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Chinastudien“ im Rahmen des Zwei-Fach-Modells nach der Rahmenordnung vom 22. Januar 2004 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gem. § 12 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz vom 06.03.2012.

Münster, den 16.03.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.03.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles